

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



24. Jahrgang

Potsdam, den 15. Dezember 2015

Nummer 28

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Dritte Verordnung zur Änderung der ZBW-Verordnung (GVBl. II/15 [Nr. 46]) vom 30. September 2015 .....	368
Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung - WBV) (GVBl. II/15 [Nr. 61]) vom 9. Dezember 2015 .....	368

#### Jugend

Verordnung über den Mehrbelastungsausgleich zum Bundeskinderschutzgesetz (GVBl. II/15 [Nr. 57]) vom 11. November 2015 .....	370
Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung im Land Brandenburg vom 17. November 2015 .....	372

### II. Nichtamtlicher Teil

Richtlinie zur Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) im Land Brandenburg vom 10. Dezember 2015 .....	375
Stellenausschreibung .....	378

**I. Amtlicher Teil****Bildung****Dritte Verordnung zur Änderung  
der ZBW-Verordnung**

Vom 30. September 2015  
(GVBl. II/15 [Nr. 46])

Auf Grund des § 32 Absatz 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe d des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 9) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**Artikel 1**

§ 3 der ZBW-Verordnung vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490), die zuletzt durch Verordnung vom 6. November 2012 (GVBl. II Nr. 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife kann aufgenommen werden, wer

1. das 18. Lebensjahr erreicht hat,
2. berufstätig ist oder mindestens sechs Monate berufstätig war und
3. den Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen kann oder die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat.

Als Berufstätigkeit gilt auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Anerkannt werden Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Zeiten nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung der Agenturen für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann bis zu drei Monaten berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann für Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund besonderer biografischer Umstände ohne Zugang zum Zweiten Bildungsweg ihre Zugangschancen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierenden Berufspraxis nicht verbessern können, auf die Aufnahmevoraussetzungen in Nummer 2 verzichtet werden, solange dadurch die Ausrichtung eines auf Studierende mit Berufserfahrung zugeschnittenen Bildungsgangs als solche nicht verändert wird.“

2. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. September 2015

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

**Verordnung zur Grundversorgung und Förderung  
nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz  
(Weiterbildungsverordnung - WBV)**

Vom 9. Dezember 2015  
(GVBl. II/15 [Nr. 61])

Auf Grund des § 6 Absatz 3 und des § 27 Absatz 4 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), von denen § 6 Absatz 3 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern und für Kommunales mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ausschusses des Landtages:

**Abschnitt 1****Grundversorgung****§ 1****Gegenstand der Grundversorgung**

Die Grundversorgung umfasst ein staatlich gefördertes Angebot der Weiterbildung im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes, das von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet sichergestellt wird und allen Menschen im Land offen steht.

**§ 2****Zulassung, Trägervielfalt**

(1) Zugelassen zur Grundversorgung gemäß § 6 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes sind anerkannte Weiterbildungseinrichtungen oder deren anerkannte Außenstellen, die im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässig sind. Andere nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz anerkannte

Weiterbildungseinrichtungen können bei Bedarf berücksichtigt werden.

(2) Die gemäß § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu sichernde Trägervielfalt ist dann gegeben, wenn Weiterbildungseinrichtungen unterschiedlicher Träger in der Grundversorgung tätig sind.

(3) Kann der Trägervielfalt voraussichtlich im folgenden Jahr nicht entsprochen werden, soll dies von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt (zuständige Stelle) bis zum 31. Dezember gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium schriftlich begründet werden.

### § 3 Verfahren

(1) Für die Genehmigung der Weiterbildungsangebote zur Grundversorgung sind ein Antrag und die Vorlage der Programmplanung bei der zuständigen Stelle erforderlich. Termine und weitere Einzelheiten des Verfahrens legt die zuständige Stelle selbstständig fest.

(2) Die Mitglieder des regionalen Weiterbildungsbeirats stimmen die genehmigungsfähigen Weiterbildungsangebote sowie die jeweiligen Anteile der Weiterbildungseinrichtungen am Umfang der Grundversorgung ab. Sie berücksichtigen dabei möglichst alle Inhaltsbereiche der Grundversorgung gemäß § 2 Absatz 3 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes und unterbreiten der zuständigen Stelle gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 5 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes einen Vorschlag zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Grundversorgung.

(3) Die zuständige Stelle prüft den Vorschlag des regionalen Weiterbildungsbeirats und teilt diesem die Entscheidung zu den Anteilen der einzelnen anerkannten Weiterbildungseinrichtungen am Umfang der Grundversorgung bis spätestens 15. Dezember mit. Davon unberührt bleibt das Erfordernis, den jeweiligen Antrag gemäß Absatz 1 gesondert zu bescheiden.

### § 4 Gestaltung der Grundversorgung

(1) Die Weiterbildungsangebote sollen in organisierter Form und nach erwachsenengemäßen didaktischen Prinzipien von geeigneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen in eigener pädagogischer Verantwortung zum Zweck der Grundversorgung geplant und durchgeführt werden. Sie müssen veröffentlicht und frei zugänglich sein.

(2) Als Berechnungsgrundlage für eine Unterrichtsstunde dient die Zeiteinheit von 45 Minuten. Abweichungen sind entsprechend umzurechnen.

(3) Unterrichtsstunden, die als Bestandteil eines organisierten Weiterbildungsangebots in Form des Blended Learnings online oder als ortsgebundener Präsenzunterricht angeboten werden,

können bis zu einem Anteil von 25 Prozent des Gesamtangebots bei der Förderung berücksichtigt werden. Mit der Antragstellung ist der Umfang der Unterrichtsstunden gemäß Satz 1 darzulegen. Ihre Durchführung ist nachzuweisen. Anteile des Selbstlernens sind nicht förderfähig.

(4) Zur Grundversorgung zählen nicht Weiterbildungsmaßnahmen, die

1. der Erholung, Unterhaltung oder Geselligkeit dienen,
2. gestaltende und künstlerische Praxis vermitteln, soweit sie nicht dem Einführen in eine Fertigkeit dienen,
3. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Fischereischeinen oder sonstigen Berechtigungen dienen,
4. der sportlichen Ausbildung, dem Fitnesstraining dienen oder Praxis in Sport und Gesundheitsbildung vermitteln, soweit sie nicht dem Einführen dienen,
5. Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten des Feuer- und Katastrophenschutzes, der Ersten Hilfe oder der Pannehilfe vermitteln,
6. Nachhilfen, Besuchen von Film-, Konzert- oder Theaterveranstaltungen dienen,
7. partei- oder verbandspolitischen Charakter haben oder
8. im Rahmen von Exkursionen außerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt stattfinden; hiervon kann die zuständige Stelle Ausnahmen zulassen,
9. der durch Rechtsvorschriften geregelten berufs- und arbeitsplatzbezogenen Fortbildung, der Anpassungsqualifizierung oder der Umschulung dienen; dies schließt alle betrieblichen und organisationsinternen Schulungen ein.

## Abschnitt 2

### Förderung

#### § 5 Förderung der Grundversorgung

Das Land fördert die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet festgelegte Grundversorgung bis zu einer Höhe von 2 400 Unterrichtsstunden je 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner (Grundversorgungsschlüssel). Voraussetzungen, Höhe und Bemessungsgrundlagen der Förderung werden gemäß § 29 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes in Richtlinien geregelt.

#### § 6 Förderung von Veranstaltungen der Heimbildungsstätten

(1) Veranstaltungen von Heimbildungsstätten gemäß § 24 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes können gefördert werden. Voraussetzungen sind die Gleichstellung der Heim-

bildungsstätte mit einer anerkannten Landesorganisation und der Nachweis der Organisation und Durchführung von anerkannten Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung im Umfang von mindestens 60 Veranstaltungstagen je Haushaltsjahr. Die Zuwendungen werden als pauschaler Zuschuss zu den Personalkosten für das im Aufgabenbereich der Bildungsfreistellung hauptberuflich tätige Personal gewährt. Der Zuschuss beträgt für das pädagogische Personal oder die Geschäftsführung bis zu 43 000 Euro jährlich und für das Verwaltungspersonal bis zu 25 000 Euro jährlich.

(2) Die erstmalige Förderung einer Heimbildungsstätte setzt eine mindestens dreijährige kontinuierliche Tätigkeit im Bereich der Bildungsfreistellung nach Gleichstellung mit einer anerkannten Landesorganisation voraus.

(3) Für die Betreuung von Kindern bis zu sechs Jahren von freigestellten Personen während der Unterrichtszeiten der Bildungsfreistellungsmaßnahmen können Zuschüsse gemäß § 25 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes gewährt werden. Der Zuschuss beträgt pro Kind und Tag (Kinderbetreuungstag) 10 Euro als Festbetrag und umfasst maximal 100 Kinderbetreuungstage je anerkannter Heimbildungsstätte.

#### § 7

##### **Förderung von Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung**

Als Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung können Projekte gefördert werden, die der Qualitätsentwicklung oder der Auseinandersetzung mit anderen für die Entwicklung der Weiterbildung bedeutenden Themen dienen. Inhalt, Form und Methode der Modellmaßnahme müssen geeignet sein, neue Konzeptionen oder Methoden in der Weiterbildung zu entwickeln und zu erproben oder bestehende zu überprüfen. Das Vorhaben muss beispielhaft sein und zur Nachahmung anregen. Die Zuwendungen werden als Zuschuss in Höhe von bis zu 80 Prozent zu den nachgewiesenen Personal- und Sachkosten gewährt.

#### § 8

##### **Förderung von anerkannten Landesorganisationen**

(1) Anerkannte Landesorganisationen können zum Zweck der Förderung und Koordination der Weiterbildungsarbeit ihrer Mitglieder gefördert werden. Hierzu gehören insbesondere die Beratung der Mitglieder in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Fragen, die Förderung der Kooperation der Mitglieder, die Qualitätsentwicklung in den Mitgliedsorganisationen, Angebote der Fortbildung und die Wahrnehmung weiterbildungspolitischer Anliegen.

(2) Die erstmalige Förderung setzt eine mindestens fünfjährige kontinuierliche Tätigkeit der Landesorganisation gemäß Absatz 1 nach ihrer Anerkennung voraus.

(3) Die Zuwendungen werden als pauschaler Zuschuss zu den Personalkosten für das hauptberuflich tätige Personal sowie für Sachkosten gewährt. Die Bemessung der Förderung orientiert

sich an einem vierstufigen Förderschlüssel. Dieser setzt Mindestsummen im Vorjahr geleisteter Unterrichtsstunden im Sinne des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes voraus, die von Mitgliedsorganisationen mit Sitz und Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg erbracht wurden. Der Förderschlüssel beträgt ab 10 000 Unterrichtsstunden bis zu 60 000 Euro, steigt ab 40 000 Unterrichtsstunden auf bis zu 80 000 Euro und beträgt in der dritten Stufe ab 80 000 Unterrichtsstunden bis zu 100 000 Euro. Ab 120 000 Unterrichtsstunden beträgt der Förderschlüssel bis zu 120 000 Euro.

### **Abschnitt 3**

#### **Sonstige Vorschriften**

##### § 9

##### **Zweckverbände**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für Zweckverbände.

##### § 10

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsverordnung vom 4. März 2008 (GVBl. II S. 98) außer Kraft.

Potsdam, den 9. Dezember 2015

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

### **Jugend**

#### **Verordnung über den Mehrbelastungsausgleich zum Bundeskinderschutzgesetz**

Vom 11. November 2015  
(GVBl. II/15 [Nr. 57])

Auf Grund des § 25 Absatz 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 43) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Ausgleich der Mehrbelastungen, die den örtlichen Trägern der Jugendhilfe aufgrund der Aufgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) entstehen.

§ 2

**Höhe des Mehrbelastungsausgleichs**

(1) Zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die für die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben entstehen, erstattet das Land den örtlichen Trägern der Jugendhilfe ab 2014 die Kosten für den Einsatz von insgesamt 36 Fachkraftstellen zuzüglich eines Sachkostenzuschlags von 25 Prozent. Die Bemessung der Personalkosten richtet sich nach dem für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst, Eingruppierungsmerkmal für die Entgeltgruppe S12, Stufe 5, einschließlich aller vom Arbeitgeber zu tragenden Entgeltbestandteile und Nebenkosten (Arbeitgeberbrutto).

(2) Für die in dem Jahr 2012 entstandenen Mehrbelastungen erstattet das Land die Kosten für den Einsatz von 12 Fachkraftstellen und für die in dem Jahr 2013 entstandenen Mehrbelastungen die Kosten für den Einsatz von 24 Fachkraftstellen entsprechend der Bemessung der Personalkosten und dem Sachkostenzuschlag nach Absatz 1.

(3) Bei der Ermittlung der Arbeitgeberkosten nach den Absätzen 1 und 2 ist von der Tariffhöhe am 1. Januar des jeweiligen Ausgleichsjahres auszugehen. Änderungen in der tariflichen Eingruppierung im Vergleich zum Vorjahr sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 3

**Verteilung des Mehrbelastungsausgleichs**

Maßgeblich für den Ausgleich der Mehrbelastung gemäß § 2 auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe ist je zur Hälfte

1. die Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Minderjährige) gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres sowie
2. die Anzahl der Minderjährigen, die am 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch leistungsberechtigt waren; maßgeblich sind die Daten der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

§ 4

**Fälligkeit des Mehrbelastungsausgleichs**

Der Mehrbelastungsausgleich nach § 2 ist für die Jahre 2012 bis

2015 binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zur Zahlung fällig, im Übrigen zum 1. Mai des jeweiligen Ausgleichsjahres.

§ 5

**Revisionsklausel und Härtefallregelung**

(1) Erstmals im Jahr 2019 und sodann alle fünf Jahre werden die Mehrbelastungen ermittelt, die in den Vorjahren bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 angefallen sind. Dazu teilen die örtlichen Träger der Jugendhilfe der obersten Landesjugendbehörde die Anzahl der im ablaufenden Zeitraum zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 eingesetzten Stellen (VZE) und deren tarifliche Eingruppierung mit. Die oberste Landesjugendbehörde prüft die mitgeteilten Angaben nach einem Prüfkonzept, zu dem das Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden herzustellen ist. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe stellen die dazu erforderlichen zusätzlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Die oberste Landesjugendbehörde stellt auf dieser Grundlage die durchschnittlichen Mehrbelastungen in dem darauffolgenden Fünfjahreszeitraum fest. Der Ausgleich erfolgt entsprechend § 3.

(2) Die örtlichen Träger der Jugendhilfe können beim Land für das laufende Jahr binnen eines Monats nach der Fälligkeit der Zahlung nach § 4 den Ausgleich nachgewiesener und erforderlicher Mehrbelastungen im Sinne des § 1 beantragen, soweit diese nicht bereits gemäß den §§ 2 und 3 ausgeglichen sind. Für den Nachweis der Mehrbelastungen und ihrer Erforderlichkeit kann die oberste Landesjugendbehörde verbindliche Vorgaben machen.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. November 2015

Die Landesregierung des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

## **Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung im Land Brandenburg**

Richtlinie des Ministeriums für Bildung,  
Jugend und Sport  
vom 17.11.2015  
Gz.: 25.1-73200

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Das Land Brandenburg fördert entsprechend § 82 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) Maßnahmen der Jugendbildung und Jugendbegegnung (im Folgenden bezeichnet als Projekte).
- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Die Jugendbildung und Jugendbegegnung knüpft an den Interessen junger Menschen an und wird von diesen mitbestimmt und mitgestaltet. Die Projekte richten sich an junge Menschen nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Sie berücksichtigt die Lebenssituation junger Menschen und die geschlechtsspezifischen Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen sowie von Jungen und jungen Männern. Sie trägt zum Abbau sozialer und kultureller Benachteiligung bei und befähigt junge Menschen zur Teilhabe am Arbeits-, Berufs- und Gesellschaftsleben. Sie fördert die Chancengerechtigkeit für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf und die Integration von Minderheiten und von jungen Menschen ohne qualifizierten Schulabschluss. Sie stärkt das soziale, ökologische und politische gesellschaftliche Engagement und fördert das Bewusstsein für die Mitverantwortung junger Menschen für die Entwicklung der Demokratie sowie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens, der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit.

Die Jugendbildung und Jugendbegegnung dient der Persönlichkeitsfindung und -entwicklung bei jungen Menschen. Sie umfasst bewusst angelegte und strukturierte Angebote und Prozesse nicht-formeller Bildung und hilft jungen Menschen bei der Herausbildung sozialer und personaler Kompetenzen für die Bewältigung von Selbstbildungsprozessen und eines selbstbestimmten Lebens. Die Jugendbildung und Jugendbegegnung im Rahmen der Jugendarbeit ist ein eigenständiger Teil der Bildungslandschaft im Land Brandenburg. Die Konzeptionen der Projekte berücksichtigen, dass selbstbestimmte Themenfindung, die freiwillige und interessenorientierte Teilnahme und die grundlegenden Einflussmöglichkeiten in der Gestaltung der Selbst-Bildungsprozesse die wesentlichen Stärken der nicht-formellen Bildung unter Gleichaltrigen sind.

- 2.2. Gefördert werden Projekte der Jugendbildung und Jugendbegegnung gemäß § 11 Absatz 3 Ziffern 1 und 4 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - im Inland und grundsätzlich im europäischen Ausland oder den Mittelmeeranrainerstaaten<sup>1</sup>.

- 2.3. Nach dieser Richtlinie können ebenfalls Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeite-rinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit (z. B. Jugendleiterinnen- und Jugendleiterausbildung) gefördert werden, sofern es sich nicht vorrangig um Gremienarbeit des Verbandes handelt.

- 2.4. Projekte in Kooperation von Trägern der Jugendarbeit und Schulen können gefördert werden, wenn die zwischen beiden Partnern abgestimmte Konzeption den außerschulischen sozialpädagogischen Charakter des Projektes erkennen lässt und die Prinzipien der Jugendarbeit wie z. B. Freiwilligkeit der Teilnahme sowie Jugendbeteiligung gewahrt bleiben.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe, die grundsätzlich auf Landesebene in mindestens vier Landkreisen oder als Landesverbände ihren Wirkungskreis im Land Brandenburg haben.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- 4.1. die Zahl der teilnehmenden Personen aus Deutschland mindestens 6, höchstens jedoch 40 beträgt. (Ausnahmen von der Höchst- und Mindestzahl der teilnehmenden Personen müssen im Einzelfall an Hand der Konzeption des Projektes begründet werden),
- 4.2. die überwiegende Anzahl der teilnehmenden Personen aus Deutschland ihren Wohnsitz in Brandenburg<sup>2</sup> haben,
- 4.3. bei Projekten im Inland die teilnehmenden ausländischen Personen bzw. bei Projekten im Ausland die teilnehmenden deutschen Personen gegen Unfall, Krankheit, Haftpflicht und Schadenersatzansprüche ausreichend versichert sind. Die Aufwendungen hierfür sind nicht zuwendungsfähig.
- 4.4. der Träger bei Erstantrag nach dieser Richtlinie ein pädagogisches Konzept einreicht, das grundsätzliche Aussagen zu den sozialpädagogischen Bildungszielen beinhaltet (z. B. methodisch-didaktische Umsetzung, Einbeziehung von sozial benachteiligten Jugendlichen, Einbeziehung von jungen Menschen mit Behinderungen, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Geschlechtergerechtigkeit).

<sup>1</sup> „Europäisches Ausland“ bezieht sich auf die geographische Definition von Europa. Durch die Erwähnung der Mittelmeeranrainerstaaten sind auch Projekte z. B. mit Israel förderfähig.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme hiervon gilt für ehrenamtliche Jugendgruppenleiter/-innen bzw. Teamer/-innen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland aber ihren ehrenamtlichen Tätigkeitsschwerpunkt weiterhin im Land Brandenburg haben.



- 4.5. die Zuwendung an Erstempfänger mindestens 500,00 Euro beträgt (Bagatellgrenze).

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart:  
Projektförderung

- 5.2. Finanzierungsart:  
Festbetragsfinanzierung

- 5.3. Form der Zuwendung:  
Zuschuss

- 5.4. Bemessungsgrundlage:

- 5.4.1. Projekte der Jugendbildung sowie Projekte der Jugendbegegnung im Inland bei denen mindestens eine Übernachtung vorgesehen ist, können mit Festbeträgen in Höhe von bis zu 28,00 Euro je Tag und teilnehmender Person für höchstens 10 Tage gefördert werden, wenn das Programm einen Umfang von mindestens 6 Stunden pro Tag nachweist. Werden weniger als 6 Stunden, mindestens jedoch 3 Stunden Bildungsprogramm durchgeführt, werden Festbeträge in Höhe von bis zu 14,00 Euro je Tag und teilnehmender Person gewährt.

- 5.4.2. Eintägige Projekte der Jugendbildung sowie Projekte der Jugendbegegnung im Inland im Umfang von mindestens 6 Stunden können mit Festbeträgen in Höhe von bis zu 11,00 Euro je Tag und teilnehmender Person gefördert werden.

- 5.4.3. Eintägige Projekte der Jugendbildung sowie Projekte der Jugendbegegnung im Inland im Umfang von mindestens 3 Stunden können mit Festbeträgen in Höhe von bis zu 6,00 Euro je Tag und teilnehmender Person gefördert werden.

- 5.4.4. Projekte der Jugendbegegnung im Ausland können mit bis zu 0,15 Euro pro Kilometer und teilnehmender Person aus Deutschland auf der Basis der kürzesten Entfernung zwischen dem Wohn- bzw. Gruppenabfahrtsort und dem Zielort gefördert werden<sup>3</sup>.

- 5.4.5. Landesweit tätige Jugendbildungsstätten haben die Möglichkeit eine Förderung von bis zu 60,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person für Projekte mit mindestens einer Übernachtung und täglichem Bildungsprogramm von mindestens sechs Stunden bzw. 30,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person für Projekte ohne Übernachtung und täglichem Bildungsprogramm von mindestens sechs Stunden für bis zu 1.600 Teilnehmertage zu beantragen. Weitere Projektförderungen sind im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel möglich. Landesweit tätige Jugendbildungsstätten sind die Jugendbildungsstätten der landesweit tätigen Jugendverbände im Sinne des § 12 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe.

Darüber hinaus können andere Jugendbildungsstätten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Förderung von bis zu 60,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person für modellhafte Projekte oder Projekte mit einer übergeordneten jugendpolitischen Bedeutung unter der Maßgabe beantragen, dass sie

- als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in Verbindung mit § 16 AGKJHG auf Landesebene anerkannt sind,
- ganzjährig eigene pädagogische Fachkräfte für die Jugendbildungsarbeit und das weitere für den Betrieb der Jugendbildungsstätte erforderliche Personal beschäftigen,
- über entsprechende Seminar- und Freizeiträume verfügen sowie eine sachgerechte Medien- und Materialausstattung vorhalten,
- Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus zur Verfügung stellen,
- über ein eigenständiges Jugendbildungskonzept verfügen und
- aktiv an Fachdiskussionen zur Jugend(bildungs)arbeit auf Landesebene mitwirken.

Jugendbildungsstätten, die die vorgenannten Kriterien erfüllen und die kein eigenes Küchenpersonal beschäftigen (Selbstversorgerhäuser), können eine Förderung von bis zu 39,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person beantragen.

- 5.4.6. Bei Projekten nach den Ziffern 5.4.1. bis 5.4.5. kann für je 6 Teilnehmende unter 18 Jahren eine Betreuungsperson, die nicht Jugendlicher oder junger Erwachsener im Sinne des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - ist, mitgefördert werden.

- 5.4.7. Kleinere Projekte<sup>4</sup> im Sinne dieser Richtlinie, die das Interesse an Jugendbildung und Jugendbegegnung unterstützen und neue Zielgruppen erschließen und die nicht mit einer Teilnehmer/-innenliste abgerechnet werden können, können mit bis zu 90 % der Gesamtkosten, maximal jedoch 1.250 Euro als Festbetrag gefördert werden. Es muss ein Eigenanteil des Trägers in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtkosten nachgewiesen werden.

## 6. Verfahren

- 6.1. Antragsverfahren:

Anträge auf Projektförderung sind spätestens acht Wochen vor Beginn des Projektes beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einzureichen. Anträge auf Projektförderung nach Ziffer 5.4.5. sind bis zum 01.02. des Jahres zu stellen, für das die Förderung beantragt wird.

<sup>3</sup> Bei individueller Anreise der Teilnehmenden gilt als Abfahrtsort der jeweilige Wohnort. Bei der gemeinsamen Gruppenanreise gilt der Gruppenabfahrtsort.

<sup>4</sup> z. B. Erstellung einer Ausstellung, DVD, Dokumentation etc. über ein nach dieser Richtlinie gefördertes Jugendprojekt, mit dem neue Jugendliche für weitere Projekte angesprochen werden sollen.

## 6.2. Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erteilt. Die Zuwendungsempfänger, die landesweite Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe sind, leiten als Zwischenempfänger die Zuwendungen in Form eines privat-rechtlichen Vertrages weiter an ihre Mitgliedsverbände und Gliederungen als Letztempfänger (Dritte).

## 6.3. Verwendungsnachweisverfahren:

### 6.3.1. Die Verwendung der Zuwendung ist dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen.

Abweichend von den ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis zu den Ziffern 5.4.1. bis 5.4.5. aus einer tabellarischen Übersicht der Einzelprojekte mit den geförderten und erbrachten Teilnehmertagen sowie einem Sachbericht pro Einzelprojekt. Bei mehreren Projekten eines Zuwendungsempfängers kann der Nachweis der Teilnehmertage zu einer Gesamtübersicht zusammengefasst werden. Dem Verwendungsnachweis sind Teilnehmerlisten beizufügen sowie ein Ablaufplan, der die Projektdauer und den täglichen Stundenumfang des Bildungsprogramms erkennen lässt. Auf die Vorlage von gesonderten Beleglisten wird verzichtet.

Der Verwendungsnachweis zu Ziffer 5.4.7. besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, einer tabellarischen Belegübersicht (Belegliste), einem Sachbericht sowie ggf. Belegexemplaren.

Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

6.3.2. Bei Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte erbringen die Letztempfänger gegenüber dem Zwischenempfänger binnen dreier Monate nach Projektende einen Verwendungsnachweis. Der Zwischenempfänger weist die Verwendung der Gesamtzuwendung dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gegenüber entsprechend dem in 6.3.1. geregelten Verfahren nach.

## 6.4. Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, so weit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017.

Potsdam, den 17.11.2015

Günter Baaske

Minister für  
Bildung, Jugend und Sport

\_\_\_\_\_



## **II. Nichtamtlicher Teil**

### **Richtlinie zur Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) im Land Brandenburg**

Richtlinie des Landesjugendringes Brandenburg e. V. vom 10. Dezember 2015

#### **Präambel:**

Das ehrenamtliche Engagement von Jugendlichen und Erwachsenen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Ehrenamtliche leisten mit ihrer Arbeit einen unschätzbaren Wert für unsere Gesellschaft und tragen dazu bei, anderen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, an vielfältigen außerschulischen Angeboten und Bildungsmaßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit teilzunehmen. Somit tragen Jugendleiterinnen und Jugendleiter dazu bei, das eigenständige Bildungsverständnis der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit zu festigen.

Um die Jugendleiterinnen und Jugendleiter für ihre Tätigkeiten entsprechend zu qualifizieren, ihre Stellung zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, wird für sie die bundeseinheitliche Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) ausgegeben. Die in der Richtlinie aufgeführten Qualitätsanforderungen sind als Mindeststandards zu verstehen. Grundlage ist die Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Anwendung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter vom 17./18.09.2009.

#### **1. Zweck der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter**

Die Card soll der Jugendleiterin bzw. dem Jugendleiter dienen:

- 1.1 als Nachweis der absolvierten Ausbildung und des dauerhaften ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit nach dieser Richtlinie;
- 1.2 zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit;
- 1.3 zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z. B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate);
- 1.4 zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen nach den jeweiligen regionalen Bedingungen, die an die Eigenschaft der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters oder

ausdrücklich an das Vorhandensein einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter anknüpfen, z. B.:

- Freistellung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
- Fahrpreisermäßigungen für Jugendfahrten nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen
- Genehmigung zum Zelten in der Gruppe
- Unterstützung bei der Planung und Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit
- Ermäßigungen bei Übernachtungen während Bildungs- und Freizeitfahrten
- Besuche von Kulturveranstaltungen und Freizeiteinrichtungen
- Gebührenfreiheit für das Entleihen von Medien und Geräten bei den Bildstellen
- Materialbeschaffung
- Dienstleistungen

#### **2. Voraussetzung für die Ausstellung der Card**

- 2.1 Die Card ist für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgestellt werden, soweit sie wie Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig werden.
- 2.2 Voraussetzung ist, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter in dieser Eigenschaft im Sinne des § 73 SGB VIII für einen Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dauerhaft ehrenamtlich tätig ist.
- 2.3 Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Card muss eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z. B. eine Gruppe zu leiten.
- 2.4 Die Jugendleiterin und der Jugendleiter muss ausreichend pädagogische und rechtliche Kenntnisse erworben haben. Der Umfang der Ausbildung muss mindestens 40 Stunden umfassen. Die Juleica-Ausbildung darf bei Beantragung der Card in der Regel nicht länger als ein Jahr zurück liegen. Zusätzlich ist der Nachweis einer Ersten-Hilfe-Ausbildung entsprechend der »Gemeinsamen Grundsätze für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe« der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erbringen oder der Nachweis über eine vergleichbare medizinische oder sonstige Ausbildung, deren zeitlicher Umfang und fachliche Inhalte über den Erste-Hilfe-Kurs hinausgehen (z. B. Rettungsassistenten, Pflegedienst etc.). Die Erste-Hilfe-Ausbildung darf bei Beantragung der Card nicht länger als zwei Jahre zurück liegen.
- 2.5 Die Jugendleiterin und der Jugendleiter muss mindestens 16 Jahre alt sein und die für die Tätigkeit in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit er-

forderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Dies heißt insbesondere, dass Gruppenprozesse erkannt und begleitet werden können, besonnen und angemessen in Konfliktsituationen reagiert werden kann, dass das eigene Verhalten, die Leitungsrolle und die damit verbundene Verantwortung, eingeschätzt werden können sowie die demokratischen Werte unserer Gesellschaft anerkannt und umgesetzt werden. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden<sup>1</sup>.

- 2.6 Die Card gilt von der Ausstellung an drei Jahre. Sie kann erneut ausgestellt werden, wenn die Inhaberin und der Inhaber die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen (mindestens zehn Stunden) und praktische Erfahrungen als Jugendleiterin und Jugendleiter nachweist. Die erforderlichen Fort- und Weiterbildungen müssen im Umfang von mindestens zehn Stunden erfolgen und dürfen bei Neubeantragung der Card nicht länger als ein Jahr zurück liegen. Die Inhalte sind durch die Jugendleiterin und den Jugendleiter mit dem Ehrenamtsträgers auszuwählen. Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Card wird empfohlen auf eine Auffrischung der Kenntnisse hinzuwirken, z. B. durch eine Erste-Hilfe-Fortbildung entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze der BAGEH.

### 3. Anforderungen an den Ehrenamtsträger

- 3.1 Ehrenamtsträger sind die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, bei denen die Jugendleiterinnen und Jugendleiter dauerhaft ehrenamtlich tätig sind.
- 3.2 Der Ehrenamtsträger delegiert die Ehrenamtliche und den Ehrenamtlichen zu einer entsprechenden Juleica-Ausbildung, sofern er diese nicht selbst durchführt. Ggf. hält der Ehrenamtsträger Rücksprache mit dem Ausbildungsträger zum Verlauf der Ausbildung. Der Ehrenamtsträger hat vor Antragsstellung zu prüfen, ob alle Anforderungen gemäß Ziffer 2.4 dieser Richtlinie erfüllt sind (Ausbildung zzgl. Erste-Hilfe-Kurs).
- 3.3 Der Ehrenamtsträger ist für die fachliche Begleitung der Jugendleiterin und des Jugendleiters verantwortlich. Er verpflichtet sich, der Jugendleiterin und dem Jugendleiter für einen angemessenen Zeitraum eine Mentorin und einen Mentor als pädagogische Begleitung zur Seite zu stellen und in regelmäßigen Abständen Fort- und Weiterbildungen für die Jugendleiterinnen und Jugendleiter vorzuhalten.
- 3.4 Der Ehrenamtsträger prüft und bestätigt die persönliche Eignung der Jugendleiterin und des Jugendleiters gemäß Ziffer 2.5 dieser Richtlinie.

<sup>1</sup> Die rechtlichen Voraussetzungen und Verpflichtungen (z. B. Aufsichtspflicht, Beantragung von Fördermitteln, etc.) bleiben durch die Ausstellung der Card unberührt. Im Übrigen wird auf die besondere Verantwortung der Träger bei der Auswahl nicht volljähriger Jugendleiterinnen und Jugendleiter verwiesen.

### 4. Anforderung an den Ausbildungsträger

- 4.1 Der Ausbildungsträger hat die Anerkennung zur Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern bei der zuständigen Landeszentralstelle oder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzuholen. Landeszentralstelle ist der Landesjugendring Brandenburg e. V. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann diese Aufgabe auf die Landeszentralstelle übertragen.
- 4.2 Zur Anerkennung als Ausbildungsträger ist der Landeszentralstelle nachzuweisen:
- 4.2.1 Der Ausbildungsträger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
- 4.2.2 Der Ausbildungsträger gewährleistet, dass die Leitung der Ausbildung zur Jugendleiterin und zum Jugendleiter durch eine sozialpädagogische Fachkraft<sup>2</sup> gesichert wird bzw. durch eine Person, die eine abgeschlossene Fortbildung als Juleicatraineein bzw. Juleicatraineein in der Jugendbildung vorweisen kann.
- 4.2.3 Die sozialpädagogische Fachkraft muss über Erfahrungen in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit oder Jugendsozialarbeit verfügen. Als erfahren gilt die Fachkraft, wenn sie eine Tätigkeit im Feld der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit oder Jugendsozialarbeit von mindestens zwei Jahren ausgeführt hat.
- 4.2.4 Der Ausbildungsträger hat sein Ausbildungskonzept, die Qualifikation der Ausbildungsleitung sowie das Ausbildungsprogramm bei Erstantragstellung der Landeszentralstelle spätestens drei Monate vor dem Ausbildungsbeginn vorzulegen.
- 4.2.5 Bei wesentlichen Änderungen ist dieses ohne Aufforderung erneut vorzulegen.
- 4.2.6 Die Prüfung des Ausbildungskonzeptes erfolgt entsprechend den inhaltlichen Schwerpunkten dieser Richtlinie.
- 4.2.7 Der Ausbildungsträger übergibt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Juleica-Ausbildung nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung eine Teilnahmebestätigung. Ggf. nimmt der Ausbildungsträger mit dem Ehrenamtsträger Kontakt auf zwecks Eignung der Jugendleiterin und des Jugendleiters und Entscheidung zur Ausstellung der Card.
- 4.2.8 Zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist das Ausbildungskonzept für die Juleica-Ausbildung alle drei Jahre nach Aufforderung der Landeszentralstelle vorzulegen.
- 4.3. Die Anerkennung als Ausbildungsträger kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

<sup>2</sup> Siehe hierzu: Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 30.08.2002.

## 5. Inhaltliche Schwerpunkte der Juleica-Ausbildung

Die Ausbildung zur Jugendleiterin und zum Jugendleiter beinhaltet einen Grundlagenteil, der von jedem Ausbildungsträger zu gewährleisten ist. Darüber hinaus kann sie einen verbands- bzw. trägerspezifischen Teil beinhalten. Die Querschnittsthemen jeder Juleica-Ausbildung sollen Partizipation, Praxisorientierung sowie geschlechterdifferenzierte und interkulturelle Ansätze sein.

### I. Grundlagenteil

#### 1. Ziele und Aufgaben von Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit nach dem SGB VIII

- Besonderheiten der unterschiedlichen Formen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Methoden der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Spiele- und Erlebnispädagogik, handlungsorientierte Methoden, Beteiligungsmethoden)

#### 2. Rechtliche Grundlagen

- rechtliche Stellung von Jugendlichen
- Fürsorge- und Aufsichtspflicht
- Haftungs- und Versicherungsfragen etc.
- Kindeswohlgefährdung/sexuelle Gewalt
- Jugendschutzgesetz

#### 3. Gruppenpädagogik

- Definition von Formen von Gruppen
- Gruppenphasen
- Gruppendynamik
- Rollenverständnis
- Leitungsstile

#### 4. Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen

- psychosoziale Entwicklungen (Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter)
- Demokratie, Solidarität und Toleranz (Wertebildung, Gewalt, Rechtsextremismus etc.)

#### 5. Projektmanagement

- Planung und Durchführung eines Projektes (Zielplanung, inhaltliche und organisatorische Planung)

#### 6. Kommunikation und Konflikte

- Grundlagen der Kommunikation
- Entstehung von Konflikten
- Konfliktlösungsstrategien

### II. Spezifischer Teil

- Verbands- und trägerspezifische Inhalte (auch jugendpolitische Themen)
- Gemeinwesenorientierung/Sozialraumorientierung
- Medienarbeit
- Reiserecht
- Natur- und Umweltschutz
- Gesundheitspädagogische Aspekte
- usw.

## 6. Grundsätze für das Antragsverfahren

Generell sind im Antragsverfahren jeweils drei Personen/Organisationen beteiligt:

- Die Jugendleiterin und der Jugendleiter stellt auf [www.juleica.de](http://www.juleica.de) bzw. [www.juleica-antrag.de](http://www.juleica-antrag.de) online einen Antrag auf Ausstellung einer Card.
- Der Ehrenamtsträger, bei dem die Jugendleiterin und der Jugendleiter tätig ist, erhält eine Benachrichtigungs-E-Mail über den Antrag.
- Auf [www.juleica.de](http://www.juleica.de) sieht der Ehrenamtsträger den Antrag ein und prüft die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie. Ist die Richtigkeit des Antrags bestätigt, wird dieser durch den Ehrenamtsträger zur weiteren Bearbeitung freigegeben.
- Ist die Freigabe erfolgt, erhält die Landeszentralstelle bzw. der örtliche Träger eine Benachrichtigungs-E-Mail über den neuen Antrag.
- Die Landeszentralstelle bzw. der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft ebenfalls die Richtigkeit und schaltet den Antrag frei.
- Liegen beide Bestätigungen vor, erfolgt die Benachrichtigung an die Druckerei, die die Daten für den Druck der Card abrufen und die Card druckt.
- Wenn keiner der beteiligten Träger eine alternative Lieferadresse eingetragen hat, wird die Card von der Druckerei direkt an die Jugendleiterin und den Jugendleiter verschickt.

### 5. Zuständigkeit

#### 5.1 Die Landeszentralstelle übernimmt folgende Aufgaben:

- organisatorische und technische Abwicklung des Antragsverfahrens
- Anerkennungsverfahren für die Ausbildungsträger
- Registrierung der Ehrenamtsträger
- fachliche Beratung von Ehrenamtlichen, Ehrenamts- und Ausbildungsträgern
- Qualitätsentwicklung

#### 5.2 Für die Genehmigung als Ausbildungsträger und die Freigabe der Card sind die Landeszentralstelle oder die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich, soweit nach Ziffer 4.1 keine andere Regelung getroffen worden ist.

#### 5.2 Die Card ist bundesweit einheitlich gestaltet und wird zentral hergestellt. Sie wird von den Bundesländern gegenseitig anerkannt.

### 6. Gültigkeit, Rückgabe und Entzug

#### 6.1 Die Card gilt von der Ausstellung an drei Jahre, siehe auch Ziffer 2.6 dieser Richtlinie.

#### 6.2 Rückgabe der Card

Die Card ist zurückzugeben, wenn

- die Jugendleiterin und der Jugendleiter nicht mehr als solche tätig sind,

- die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird,
- die Gültigkeit der Card abgelaufen ist.

In Absprache mit dem Ehrenamtsträger kann durch die Landeszentralstelle oder den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Card entzogen werden, wenn

- die ordnungsgemäße Tätigkeit als Jugendleiter oder Jugendleiterin nicht mehr gewährleistet ist.
- Verstöße gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu verzeichnen sind.
- diskriminierendes, sexistisches, jugendgefährdendes, volksverhetzendes, rassistisches oder gewaltverherrlichendes Handeln des Jugendleiters oder der Jugendleiterin bekannt wird.
- Tatsachen bekannt werden, die einem verantwortungsvollen Einsatz der Card widersprechen.
- in begründeten Einzelfällen.

Bei Entzug der Card ist diese der Landeszentralstelle oder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurückzugeben. Die Card wird zur Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes (§ 73 SGB VIII) kostenlos an die Jugendleiterinnen und Jugendleiter abgegeben. Sie bleibt Eigentum der Landeszentralstelle oder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die/der die Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel trägt. Die Card ist nicht übertragbar.

## 7. Ausbildung und Empfehlung

- 7.1 Jugendleiterinnen und der Jugendleiter sollen vorrangig von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ausgebildet werden, die Erfahrung in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit vorweisen und die Anforderungen gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie erfüllen.
- 7.2 Bei Bedarf können auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Juleica-Ausbildung anbieten.
- 7.3 Die Ausbildungs- und Ehrenamtsträger sollen an einem regelmäßigen Austausch mit dem Ziel der qualitativen Weiterentwicklung der Juleica-Ausbildung sowie der Anerkennung und Wertigkeit der Card teilnehmen.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## Stellenausschreibung

Im Bereich des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, in der **Regionalstelle Neuruppin die Stelle als stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretenden Schulleiter** an folgender Grundschule **zum 01.02.2016** neu zu besetzen:

**Diesterweg-Grundschule Wittstock  
Auf der Freiheit 3  
16909 Wittstock/Dosse.**

### Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

### Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

### Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

### Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt

nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Landesamt für Schule und Lehrerbildung  
Regionalstelle Neuruppin  
Herrn Kowalzik  
Trenckmannstr. 15  
16816 Neuruppin.**







**Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**  
des Landes Brandenburg

---

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0